

# Parteitag : Ja-Parole für ein Volksbegehren?

Autor(en): **Bossart, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **57 (1978)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-347544>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Parteitag: Ja-Parole für ein Volksbegehren?

Die Sozialdemokratische Partei Rapperswil hat an ihrer Jahreshauptversammlung vom 27. Februar 1978 beschlossen, dem schweizerischen Parteitag der SPS vom 19./21. Mai 1978 folgenden *Antrag* einzureichen:

«Es sei von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zur eidgenössischen *Volksinitiative für Trennung von Staat und Kirche* die *Ja-Parole* auszugeben.»

Dieser Antrag wird im wesentlichen wie folgt begründet:

«Im Parteiprogramm der SPS vom 27./28. Juni 1959, Abschnitt VII, Kulturpolitik, findet sich unter Ziffer 6 Absatz 2 das nachstehend zitierte *Postulat*:

„Alle Überzeugungen und Bekenntnisse sollen innerhalb der öffentlichen Ordnung gleichberechtigt sein.“

Nun ist es aber offensichtlich, dass dieses Postulat ausser in den Kantonen Genf und Neuenburg in keinem Teil der Schweiz verwirklicht ist. Es ist unbestritten, dass die in der grossen Mehrzahl der Kantone als Personen des öffentlichen Rechts anerkannten Landeskirchen gegenüber anderen religiösen Körperschaften beziehungsweise Weltanschauungsgruppen massiv privilegiert sind. Die Art dieser Vorrechte, deren Kombination in den einzelnen Kantonen variieren mag, ist bekannt. Die Landeskirchen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit, sie üben Steuerhoheit aus und erhalten zum Teil noch aus allgemeinen Staatsmitteln erhebliche Zuwendungen seitens des jeweiligen Kantons (wobei Angehörige von Freikirchen, Anhänger nichtchristlicher Religionen und Freidenker gezwungen sind, auf dem Umweg über die gewöhnlichen Steuern einen kirchlichen Apparat mitzufinanzieren, von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen).

Ebenso seltsam ist der Brauch, *juristische Personen* mit einer *Kirchensteuer* zu belegen. Eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH als solche kann kein Glaubensbekenntnis haben. Sie ist im Handels- und nicht im Taufregister eingetragen. Und gerät eine Firma in Konkurs, gibt es auch keine Bestattung mit kirchlichem Gepräge. Dass das Bundesgericht hier einen Weg geht, auf dem ihm das Rechtsgefühl des Bürgers nicht folgen kann, vermag an dieser Kritik nichts zu ändern.

Wie auch das Bundesgericht in der Begründung zu seinem Entscheid vom 6. Oktober 1976 (BGE 102 Ia 468 ff.) feststellte, hat sich das Verständnis der Kirchen im Lauf der Zeit gewandelt. Wenn nun das Bundesgericht erklärt, dass diese Änderung des Verständnisses der Kirchen im schweizerischen Verfassungsrecht bis jetzt keinen Niederschlag gefunden habe, so ist darauf zu antworten, dass es heute ja gerade darum geht, die Verfassung diesen Realitäten anzupassen, was das Bundesgericht sinngemäss in seiner Entscheidung auch anregt.